



Kleine Anfrage

des Abg. Selzer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Justizminister –

Datenschutz bei Zwangsversteigerungen

1. Ist es mit den Grundsätzen des Datenschutzes und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar, daß in „amtlichen Bekanntmachungen“ sowie in Zeitungsanzeigen bei Zwangsversteigerungen Name und Anschrift von Schuldnern bekanntgegeben werden?
2. Was ist die Rechtsgrundlage für die bisher übliche Praxis und warum ist es erforderlich, Name und Anschrift von Schuldnern bekanntzugeben?

Inhalt und öffentliche Bekanntmachung der Terminbestimmung bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks sind in den §§ 37–40 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) bundesgesetzlich festgelegt. Die Terminbestimmung muß danach im amtlichen Verkündungsblatt erfolgen. Sie soll nach § 38 ZVG auch den eingetragenen Grundstückseigentümer enthalten. Nach § 40 Abs. 2 ZVG kann das Gericht noch andere Veröffentlichungen, etwa Anzeigen in Tageszeitungen, veranlassen. Sie dienen der Unterrichtung der Gläubiger und der Werbung von Kaufinteressenten.

Die Namensnennung in der Amtlichen Bekanntmachung gem. § 38 ZVG ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung vereinbar. Sie soll gewährleisten, daß die Gläubiger wie auch die nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Inhaber von Rechten an dem Grundstück (vgl. § 37 Nr. 4 u. 5 ZVG) von

der bevorstehenden Zwangsversteigerung unterrichtet werden. Wegen des bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Rechte drohenden Rechtsverlustes genügt die Bekanntgabe der Zahl des Grundbuchblattes nicht. Bei den sonstigen Veröffentlichungen hält die Landesregierung in Übereinstimmung mit der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vertretenen Auffassung die Namensangaben regelmäßig im Interesse vermeidbarer Bloßstellung für entbehrlich.

3. Falls die Landesregierung die Bedenken gegen Grundsätze des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechts teilt, was gedenkt sie zu tun, um Abhilfe zu schaffen?

Der Justizminister hat im Oktober 1985 die Gerichtspräsidenten gebeten, bei Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 2 ZVG von unnötigen Namensnennungen abzusehen.